

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der PRH Poly Resource Hamburg GmbH

## § 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) für den Einkauf von Ware durch die PRH Poly Resource Hamburg GmbH (nachfolgend „PRH Poly Resource Hamburg“) gelten ausschließlich, soweit die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) vereinbart haben. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, PRH Poly Resource Hamburg hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Diese AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

## § 2 Vertragsschluss

1. Angebote des Vertragspartners gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung durch PRH Poly Resource Hamburg als angenommen.
2. Sämtliche in den Bestellungen der PRH Poly Resource Hamburg enthaltenen Vorgaben für die Lieferung von Ware sind verbindlich. Dies gilt insbesondere für den Preis, die Beschaffenheit und die Menge sowie die Leistungszeit und den Leistungsort.

## § 3 Liefer- und Leistungszeit/Verzug

1. Haben sich die Parteien auf die Abholung der Ware durch PRH Poly Resource Hamburg geeinigt, erfolgt diese grundsätzlich innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss. Individuell mit dem Vertragspartner vereinbarte Liefertermine oder -fristen bleiben unberührt.
2. Kommt der Vertragspartner in Liefer- oder Leistungsverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die PRH Poly Resource Hamburg berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche der PRH Poly Resource Hamburg insbesondere das Recht die Leistung zu verlangen, bleiben unberührt.
3. Haben sich die Parteien darauf geeinigt, dass der Vertragspartner die Ware an den von PRH Poly Resource Hamburg bestimmten Ort liefern soll, hat die Lieferung der Ware durch den Vertragspartner innerhalb von 7 Kalendertagen zu erfolgen. Individuell mit dem Vertragspartner vereinbarte Liefertermine oder -fristen bleiben unberührt.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, PRH Poly Resource Hamburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine und Fristen nicht eingehalten werden können.
5. Bei Überschreitung der Lieferzeit durch den Vertragspartner stehen PRH Poly Resource Hamburg die gesetzlichen Ansprüche zu.

## § 4 Subunternehmer

Die Vertragspartner sind berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung dieses Vertrages oder Teilen dieses Vertrages zu beauftragen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Erfüllung sämtlicher Anforderungen, die dieser Vertrag an die Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde stellt, sowie die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen auch von allen mit der Erfüllung dieses Vertrages beauftragten Subunternehmer zu verlangen und laufend zu überprüfen.

## § 5 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die zwischen den Vertragsparteien jeweils vereinbarten Preise. Unterfällt das Geschäft der Umsatzsteuerpflicht, schließt der vereinbarte Preis die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe ein.
2. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger und mangelfreier Lieferung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Bei Zahlung von PRH Poly Resource Hamburg innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungszugang ist ein Abzug von 3% Skonto zulässig.
3. PRH Poly Resource Hamburg ist nur dann zur Zahlung verpflichtet, wenn sämtliche Nachweise und Dokumente (z.B. Wiegeschein, Abnahmeprotokoll etc.) vom Vertragspartner erbracht und PRH Poly Resource Hamburg zugegangen sind.
4. Forderungen des Vertragspartners dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch PRH Poly Resource Hamburg abgetreten oder

verpfändet werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

5. Bei Lieferungen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten hat der Vertragspartner PRH Poly Resource Hamburg vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.

## § 6 Abwicklung der Lieferung

1. Soweit keine Abholung durch PRH Poly Resource Hamburg vereinbart ist, hat die Lieferung an den jeweils zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Ort/Empfangsstelle zu erfolgen (Erfüllungsort). Der Vertragspartner hat sich die Übergabe schriftlich bestätigen zu lassen.
2. Die Ware ist handelsüblich anzuliefern. Die Lieferung hat den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten/Fraktionen vorgenommen werden.
3. Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners gelten nur, soweit sie sich auf eine Zahlungsverpflichtung der PRH Poly Resource Hamburg für die jeweilige Ware beziehen, an denen der Vertragspartner sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
4. Die Deklaration von Lieferungen in Frachtbriefen, Lieferscheinen, Konnossementen und sonstigen Lieferpapieren muss vollständig sein und hat den jeweils gültigen Vorschriften zu entsprechen. Kosten und Schäden aufgrund unrichtiger, unvollständiger und/oder unterlassener Deklaration gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner stellt PRH Poly Resource Hamburg frei von Ansprüchen Dritter, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger und/oder unterlassener Deklaration gegen PRH Poly Resource Hamburg erhoben werden.
5. Der Vertragspartner stellt sicher, dass er über die zur Beförderung der Ware erforderliche Genehmigung verfügt. Die Beförderung sowie Einfuhr der von PRH Poly Resource Hamburg bestellten Ware hat unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) und Zollbestimmungen, zu erfolgen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, ist PRH Poly Resource Hamburg berechtigt, erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Vertragspartners zu ergreifen, auch soweit es sich um eine Beförderung auf dem Betriebsgelände der Empfangsstelle handelt.
6. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die avisierten Ladegewichte eingehalten werden. Entstehende Mehrkosten bei Minderauslastung gehen zu Lasten des Vertragspartners. Kosten für Frachtausfall hat der Vertragspartner an PRH Poly Resource Hamburg zu zahlen. Sollte es zu Verzögerungen der Stand- und/oder Lieferzeiten kommen, hat der Vertragspartner den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit ihn ein Verschulden trifft.
7. Ergänzend gelten für den Bereich Lagerung, Umschlag und Handling die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), soweit in diesen AEB nichts Abweichendes geregelt ist.

## § 7 Gefahrübergang

Haben die Parteien die Lieferung der Ware durch den Vertragspartner vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware erst mit der Ablieferung der Ware bei PRH Poly Resource Hamburg oder der von PRH Poly Resource Hamburg benannten Empfangsstelle auf diese über. §447 BGB findet keine Anwendung. Bei vereinbarter Abnahme ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Im Übrigen gilt das Gesetz.

## § 8 Produkthaftung

1. Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, PRH Poly Resource Hamburg von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern und soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen der Freistellungsverpflichtung im Sinne von Ziff. 1 ist der Vertragspartner verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von PRH Poly Resource Hamburg durchgeführten Maßnahmen ergeben.
3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von PRH Poly Resource Hamburg bleiben unberührt.

## § 9 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

PRH Poly Resource Hamburg haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PRH Poly Resource

Hamburg nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); im letztgenannten Fall ist die Haftung von PRH Poly Resource Hamburg jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

#### § 10 Mängelansprüche

1. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB). Bei Mängelfeststellung gilt die Rüge jedenfalls dann rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen (ohne Samstage), gerechnet ab Ablieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung durch PRH Poly Resource Hamburg beim Vertragspartner eingeht.
2. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von PRH Poly Resource Hamburg gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann PRH Poly Resource Hamburg den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
3. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate, gerechnet ab Übergabe der Ware.

#### § 11 Lieferantenregress

PRH Poly Resource Hamburg stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.

#### § 12 Vertraulichkeit

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung mitgeteilten oder sonstigen bekanntgewordenen, geheimhaltungsbedürftigen Daten und technischen Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nur insoweit zu offenbaren, als dies aus rechtlichen Gründen zwingend oder zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
2. Der Vertragspartner darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der PRH Poly Resource Hamburg mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.

#### § 13 Abfallrechtliche Vorschriften / Genehmigungen

1. Alle Leistungen der Vertragspartner unterliegen den zur Zeit der Auftragsdurchführung gültigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils gültigen Fassung, den aufgrund des KrWG erlassenen und jeweils gültigen Verordnungen und Vorschriften, insbesondere der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV), der Verordnung zur Transportgenehmigung (TgV), der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), der Verordnung über Entsorgungsbetriebe (EfBV), Deponieverordnung (DepV) sowie den jeweils gültigen Vorschriften der Bundesländer, den behördlichen Auflagen und den Annahmebedingungen der jeweiligen Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen.
2. Im Bereich Verpackungen, hat der Vertragspartner die Einhaltung der Regelungen der VerpackV und der jeweils gültigen LAGA M 37 sicher zu stellen.
3. Die Beantragung ggf. erforderlicher Genehmigungen, das Stellen aller sonstigen noch erforderlichen öffentlich-rechtlichen Anträge und die Abgabe aller erforderlichen Erklärungen erfolgt namens und auf Rechnung des Vertragspartners.
4. Insbesondere ist bei der Verbringung von Abfällen im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EG) 1013/2006 das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Mitführung des Dokuments gemäß Anhang VII der Verordnung sicherzustellen, das von der Partei, die die Verbringung veranlasst und vom Empfänger sowie, falls dieser die Abfälle nicht selbst verwertet, von dem Betreiber der Verwertungsanlage bei Übergabe der Abfälle zu unterzeichnen ist. Sollte die Verbringung oder die Verwertung der Abfälle nicht in der vorhergesehenen Weise abgeschlossen werden oder stellt sich heraus, dass sie als illegale Verbringung durchgeführt wird, hat die Partei, die die Verbringung veranlasst hat, für die Rücknahme der Abfälle oder deren Verwertung auf andere Weise sowie für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung der Abfälle zu sorgen.
5. Für den Fall, dass die Partei, die die Verbringung veranlasst hat, zur Erfüllung dieser Pflichten nicht in der Lage ist (z.B. bei Insolvenz), übernimmt automatisch der Empfänger die vorgenannten Rücknahme, Verwertungs- und Zwischenlagerungspflichten.

6. Die Partei, die die Verbringung veranlasst hat, ist verpflichtet, die Unterlagen über die Abfallverbringung für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab dem Beginn der Verbringung aufzubewahren. Der zuständigen Behörde ist auf Ersuchen von der Partei, die die Verbringung veranlasst hat, oder vom Empfänger eine Kopie dieses Vertrages zu übermitteln.

#### §14 Antikorruption

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, jeglicher Form von Bestechung und Korruption entgegenwirken und die dahingehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. „Bestechung und Korruption“ bedeutet der Missbrauch anvertrauter Befugnisse zum persönlichen Vorteil, so unter anderem das Anbieten, Versprechen, Gewähren, Annehmen oder Erbitten eines persönlichen Vorteils als Gegenleistung für eine gesetzeswidrige oder ethisch nicht vertretbare Handlung, die Verletzung einer Treuepflicht oder eine andere unzulässige Handlung oder die Belohnung einer Person, einer Gesellschaft oder einer Amtsstelle für eine solche Handlung, insbesondere strafbare Handlungen im Sinne der §§ 298, 299, 333, 334 Strafgesetzbuch (StGB). Persönliche Vorteile schließen alle Arten Geschenke, Darlehen, Honorare, Belohnungen oder anderen Anreize (Steuern, Dienstleistungen, Spenden, etc.) ein.
2. Die unter vorgenannter Ziff. 1 aufgeführte Verpflichtung gilt auch für alle Mitarbeiter der Vertragspartner, also insbesondere für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder alle anderen im Namen eines Unternehmens handelnden Personen.

#### § 15 Schlussbestimmungen

1. Die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche/Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner ist für beide Teile Rellingen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame, durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertrags bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.